

Satzung

über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Stadtgebiet Nordenham

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Rat der Stadt Nordenham mit Zustimmung des für die Ortsdurchfahrt zuständigen Trägers der Straßenbaulast, der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG), in seiner Sitzung am 29. November 1984 folgende Satzung, letzte Änderungssatzung vom 16. Dezember 1993, beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen - ausgenommen Gemeindeverbindungsstraßen - (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG/§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG/§ 1 Abs. 4 FStrG).

(3) Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und Krammärkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Wochenmarktordnung bzw. der Satzung über Krammärkte. Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2

Sondernutzungssatzung

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordenham ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 NStrG im Rahmen der Widmung und Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(3) Soweit diese Satzung in § 3 nicht anderes bestimmt, bedarf eine Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.

§ 3 **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,8 m², soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m, höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als (30 cm) in den Gehweg hineinragen;
3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften auf öffentlichen Straßen;
4. Wareneinlaßschächte, Bierfaßeinwürfe, Kellerlichtschächte, Treppenstufen;
5. das Aufstellen von Verkaufswagen z. Z. von Veranstaltungen, sofern der betreffende Bereich der Straße für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt ist;
6. Dekorationen aus Anlaß von zulässigen Veranstaltungen;
7. alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. eine Lagerung von Hausbrand und sonstigen Materialien (Versorgungsgütern) auf dem Gehweg sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels ausgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel;
8. das Überqueren der Rad- und Gehwege mit luftbereiften Fahrzeugen bis zu 750 kg Gesamtgewicht oder mit Handwagen;
9. alle Sondernutzungen, für die durch die Straßenverkehrsbehörde eine Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt worden ist oder für die die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 StVO vorliegen.

§ 4 **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Sondernutzungen, die gem. § 3 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern. . . .

- 3 -

§ 5

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen alle Nutzungsarten, die nicht in § 3 als erlaubnisfrei angegeben sind. Erlaubnisbedürftig sind insbesondere die in der Anlage I beispielhaft aufgeführten Sondernutzungen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG).

§ 6 Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 FStrG).

(2) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.

(4) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 7 Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 3 und 4 FStrG).

(2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 1 und 2 FStrG). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgedeckt werden muß, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7 a FStrG). Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme (§ 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - NVwVG - in Verbindung mit § 48 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -) gemäß § 44 Nds. SOG vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§ 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG).

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, daß die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Stadt kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 10 Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 5 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 61 NStrG und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen und im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 4 oder § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt; in diesem Fall kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu DM 1.000,00 geahndet werden.

- 6 -

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 43 ff. Nds. SOG durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordenham, den 29. November 1984

Stadt Nordenham

Ede
Bürgermeister

Dr. Knippert
Stadtdirektor

Anlage I

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzung
(§ 5 Abs. 1 der Satzung)

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:

1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge;
2. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird;
3. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung;
4. das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen (Standplatz);
5. der Betrieb von Straßenhandelsstellen (Handwagen sowie fliegender Handel);
6. Weihnachtsbaumhandel;
7. das Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gast- und Schankwirtschaften;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit es nicht unter § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 fällt;
9. das Abstellen von Werbewagen, das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterkette, Girlanden und dgl. sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchttransparenten und Hinweisschildern mit Normaluhren, soweit es nicht unter § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 6 fällt;
10. das Aufstellen von Informationsständen jeglicher Art, die größer als 1 m² sind;
11. das Aufstellen von Bauzäunen und Baubuden, Baumaschinen, Gerüsten, Leitern, Einsetzen von Pfählen oder Masten sowie die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, soweit es nicht unter § 3 Abs. 1 Ziff. 7 fällt;
12. Nutzung der Straße während des Einbaus von Öltanks und nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Kanälen und Leitungen sowie jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers;
13. bauliche Anlagen wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern, soweit sie in den Straßenraum hineinragen und nicht nach § 3 erlaubnisfrei sind.